



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 118a desgl.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ich ersuche, die Baupolizeibehörden noch ausdrücklich auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

## 118a Anlage

### Anforderungen, die an eine feuerbeständige und eine feuerhemmende Bauweise zu stellen sind.

#### 1. Feuerbeständige Bauweise.

Als feuerbeständig gelten: Wände, Decken, Unterzüge, Träger, Stützen und Treppen, wenn sie unverbrennlich sind, unter dem Einfluß des Brandes und des Löschwassers ihre Tragfähigkeit oder ihr Gefüge nicht wesentlich ändern und den Durchgang des Feuers geraume Zeit verhindern.

Im besonderen gelten als feuerbeständig:

- a) Wände aus vollfugig gemauerten Ziegelsteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen, kohlefreien Schlackesteinen oder Steinen aus anderen im Feuer gleichwertigen Baustoffen von mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein Stärke, ferner Betonwände aus mindestens 10 cm starkem bewehrten Kiesbeton.
- b) Decken aus Ziegelsteinen oder anderen unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung der dort geforderten Mindestabmessungen.
- c) Unterzüge und Träger aus Eisenbeton. — Eiserner Träger und Unterzüge gelten nur dann als feuerbeständig, wenn sie feuerbeständig ummantelt werden (s. i). —
- d) Stützen und Pfeiler, wenn sie aus Ziegelsteinen, Beton oder Eisenbeton oder aus natürlichem, in Feuer hinreichend erprobtem Gestein hergestellt werden. — Stützen aus Granit oder Marmor gelten nicht als feuerbeständig. Stützen aus Eisen müssen allseitig feuerbeständig ummantelt sein (vgl. i). —
- e) Dachkonstruktionen in Eisenbeton. — Dachkonstruktionen aus Eisen gelten nur dann als feuerbeständig, wenn die eisernen Binderkonstruktionen feuerbeständig ummantelt werden (vgl. i) oder wenn der Dachraum feuerbeständig abgeschlossen wird und unbenutzbar bleibt.
- f) Treppen, wenn sie aus Ziegelsteinen, Eisenbeton, erprobtem Kunststein oder erprobtem Werkstein hergestellt sind. — Freitragende Treppenstufen aus Marmor oder Granit gelten nicht als feuerbeständig. —
- g) Türen, wenn sie bei amtlicher Probe einer Feuersglut von etwa 1000 Grad mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde Widerstand leisten, selbsttätig zufallen und in Rahmen aus feuerbeständigen Stoffen mit mindestens  $1\frac{1}{2}$  cm Falz schlagen und rauchsicher schließen [vgl. lfd. Nr. 116].
- h) Verglasungen können in Vertikalwänden als feuerbeständig angesehen werden, wenn sie den Einwirkungen des Feuers und Löschwassers so viel Widerstand bieten, daß innerhalb einer  $\frac{1}{2}$  stündigen Brenndauer bei der amtlichen Probe (etwa 1000 Grad) ein Ausbrechen der Scheiben oder Verlorengehen des Zusammenhanges nicht eintritt.
- i) Feuerbeständige Ummantelung. Die feuerbeständige Ummantelung der an sich nicht feuerbeständigen walzeisernen Träger und Unterzüge oder Stützen erreicht man durch

allseitiges feuerbeständiges Ausmauern oder Ausbetonieren der Eisenprofile, wobei die Flanschflächen wenigstens 3 cm Deckung von Beton mit eingelegtem Drahtgewebe oder von gebranntem Ton oder anderem als gleichwertig erprobten Baustoff erhalten müssen. Die freiliegenden Flanschflächen walzeiserner Träger in preußischen Kappen und in eisernen Fachwerkswänden brauchen im allgemeinen keinen besonderen Feuerschutz.

## 2. Feuerhemmende Bauweise.

Als feuerhemmend gelten Bauteile, wenn sie, ohne sofort selbst in Brand zu geraten, wenigstens  $\frac{1}{4}$  Stunde dem Feuer erfolgreich Widerstand leisten und den Durchgang des Feuers verhindern.

Insbesondere gelten als feuerhemmend:

- a) Wände, Decken, Stützen und Dachkonstruktionen aus Holz, wenn sie mit  $1\frac{1}{2}$  cm starkem, sachgemäß ausgeführtem Kalkmörtelputz auf Rohrung bekleidet sind; auch Bekleidungen mit Rabitzputz oder anderen erprobten Baustoffen sind zulässig.
- b) Treppen: aus Sandstein, Eisen oder Hartholz, sonstige Holztreppe und nicht feuerbeständige Steintreppen, wenn sie unterhalb  $1\frac{1}{2}$  cm stark gerohrt und geputzt oder gleichwertig bekleidet sind.
- c) Türen aus Hartholz oder aus  $2\frac{1}{2}$  cm starken gespundeten Brettern mit allseitig aufgeschraubter oder aufgenieteteter Bekleidung von mindestens  $\frac{1}{2}$  mm starkem Eisenblech und mit unverbrennlicher Wandung und Schwelle, sofern die Türen selbsttätig in wenigstens  $1\frac{1}{2}$  cm tiefe Falze schlagen [vgl. lfd. Nr. 116].

Zusätze und Ergänzungen nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse, nicht aber Änderungen, durch die nachgeordneten Baupolizei- und Baupolizeiaufsichtsbehörden sind zulässig.

## Begriffsbestimmungen für feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern usw.

119

Verf. d. MdöA., MiHuG., MdI. v. 28. 11. 1911  
— III. B. 7. 370. — I. D. B. III. 6989, II. d. 3237.

(MBlV. 1912, S. 12) [vgl. lfd. Nr. 116 u. 121].

Die in der Anmerkung 2, unter c, der Sonderanforderungen an Warenhäuser pp. (Erlaß vom 18. Juli 1908. Min. Bl. f. d. i. V. 1908 S. 168) sowie in der Anlage 1, unter II d, des Musters zu einer neuen Polizeiverordnung über die bauliche Anlage pp. von Theatern usw. (Erlaß vom 6. April 1909. Min. Bl. f. d. i. V. 1909 S. 134) [vgl. lfd. Nr. 114] gegebenen Begriffsbestimmungen für feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern usw. haben bei der praktischen Anwendung zu berechtigten Zweifeln Anlaß gegeben.

Wir haben daher jenen Bestimmungen die aus der Anlage (Anl. a) ersichtliche, anderweitige Fassung gegeben und ersuchen Ew. (Tit.), den Polizeibehörden und Hochbauämtern hiervon Kenntnis zu geben.

Den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin beauftragen wir mit der Ausführung der neuen Bestimmungen.